

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Oktober 2017

Nr. 2017/1763

KR.Nr. I 0130/2017 (VWD)

Interpellation Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Wisente im Thal? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Erstaunt konnte man kürzlich den Medien entnehmen, dass im hinteren Thal auf Gebiet Sollmatt, Welschenrohr, Wisente angesiedelt werden sollen. Bereits in 2 Jahren will eine kleine Gruppe unter dem Namen „Verein Wisent Thal“ diese Idee in die Tat umgesetzt haben.

Es sollen dazu 20 ha als „Schaugehege“ und zusätzlich 100 ha für eine spätere Auswilderung eingezäunt werden. Es erscheint äusserst widersprüchlich, wenn einerseits neue Wildtierkorridore und Wildübergänge geschaffen werden und gleichzeitig kilometerlange neue Elektrozäune mitten durch von vielen einheimischen Wildtieren bewohntes Gebiet erstellt werden. Da das Gebiet über eher wenig Grasflächen verfügt, scheint die Gefahr gross, dass sich die Wisente an den Wiesen und Kulturen der Bauern gütlich tun. Dies schliessen selbst die Initianten nicht aus. Auch die Schäden im Wald von den bis zu eine Tonne schweren Tieren sind nur sehr schwer abschätzbar.

Die Region Naturpark Thal vermarktet sich als schönes Wandergebiet und möchte Touristen anlocken. Dieses Vorhaben könnte diesbezüglich kontraproduktiv sein, da sich viele Wanderlustige fürchten vor immer mehr freilebenden wilden Tieren.

Ganze 4,4 Mio. Franken soll das als „Versuch“ deklarierte Projekt für die ersten 10 Jahre kosten.

In der Region Thal stehen insbesondere Bauern, Jäger und die Forst diesem Vorhaben sehr skeptisch gegenüber.

Aufgrund der fehlenden Kommunikation und schlechten Information der Aktivisten steht die betroffene Bevölkerung in der Region vor vielen Fragen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Inwieweit wurde der Regierungsrat bisher in dieses Projekt involviert?
2. Wie steht der Regierungsrat nach heutigen Erkenntnissen diesem Projekt gegenüber?
3. Wie schätzt der Regierungsrat die Gefährlichkeit dieser Ur-Wildrinder ein?
4. Wie gross ist die Gefahr der Verschleppung von Krankheiten auf unsere Nutztierbestände (Blauzungen-Krankheit, BVD, etc.)?
5. Ist es rechtlich möglich, eine Fläche in diesem Ausmass einzuzäunen? Wenn Ja: Bauer A mit Mutterkuhhaltung möchte seine 10 ha Privatwald für seine Herde einzäunen. Darf er das? Wenn nein, warum nicht? Entsteht da nicht eine gesetzliche Ungleichbehandlung?
6. Wie gross ist die Gefahr, dass andere, bereits hier lebende Wildtiere durch das Wisent verdrängt werden?
7. Wie beurteilt die Regierung die möglichen Schäden im Wald und an den Kulturen?

8. Das Wildschwein richtet im Thal zum Teil grossen Schaden an den landw. Kulturen an. Um Entschädigungen zu erhalten, müssen z.B. die Maisflächen in Regionen mit hohem Schadenpotential zwingend eingezäunt werden. Was für einen Aufwand muss der Bauer betreiben, um seine Kulturen vor einer Herde 800kg schwerer Wisente zu schützen? Ist dieser Aufwand verhältnismässig, nur um ein Tier anzusiedeln, das in der Vergangenheit weder vermisst noch gebraucht wurde? Wer würde für die Entschädigung allfälliger Schäden aufkommen?
9. Wer sind die Geldgeber für dieses Millionen-Projekt?
10. Inwiefern ist die Bürgergemeinde Solothurn im Projekt involviert, ausser dass sie die Fläche von 100 ha zur Verfügung stellt? Wie sieht die Abgeltung aus? Welches ist die Rolle des Naturparks Thal?
11. Teilt die Regierung die Meinung der Interpellanten, dass wir, jetzt wo immer mehr Hirsche, Luchse und sogar der Wolf durch unsere Wälder streichen, genügend Wildtiere in unserem dicht besiedelten Gebiet haben?
12. Wer ist zuständig für die Bewilligung dieses Projektes? Werden bei den entsprechenden Bewilligungsverfahren auch die Fachkräfte der Region wie Revierförster, Jagd und Landwirtschaft angehören?
13. Sieht die dafür zuständige Behörde ein Mitwirkungsrecht der Thaler Bevölkerung vor?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Wir haben bisher lediglich aus der Presse Kenntnis von diesem Projekt erhalten. Teile der Verwaltung wurden von Vertretern des Vereins Wisent Thal am 22. Juni 2017 mündlich und im Allgemeinen über das Vorhaben informiert. Nach den Aussagen der Initianten soll eine sogenannte „Testherde“ in einem zehnjährigen Versuch Aufschluss darüber geben, ob eine Auswilderung von Wisenten im Jura möglich ist. Bis zum heutigen Zeitpunkt ist kein Gesuch zu diesem Projekt beim Kanton eingegangen.

Wenn es im Anschluss an diesen Versuch tatsächlich zu einer Wiederansiedlung einer einst ausgerotteten Art in der Schweiz kommen würde, müsste dies vorgängig von den Bundesbehörden bewilligt werden. In Artikel 8 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV; SR 922.01) wird festgehalten, dass das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, mit Zustimmung der betroffenen Kantone, die Aussetzung von einst zur einheimischen Artenvielfalt gehörenden Wildtieren bewilligen kann. Dabei muss zum Beispiel der Nachweis erbracht werden, dass ein Aussetzen solcher Tiere zu keinen Nachteilen bei der Land- und Forstwirtschaft führt. Der Bund müsste ebenfalls bestimmen, ob und mit welchen Mitteln allfällige Schäden durch diese Tiere entschädigt würden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1

Inwieweit wurde der Regierungsrat bisher in dieses Projekt involviert?

Der Regierungsrat wurde bisher nicht in dieses Projekt involviert.

3.2.2 Zu Frage 2

Wie steht der Regierungsrat nach heutigen Erkenntnissen diesem Projekt gegenüber?

Im Kanton Solothurn, bzw. im Jurabogen sind in den letzten Jahrzehnten verschiedene, einst ausgestorbene Wildtiere wieder ausgesetzt worden (Gams, Luchs, Biber) oder sie sind selber wieder eingewandert (Wildschwein, Rothirsch). Der Wolf ist im Jurabogen ebenfalls angekommen und bereits mehrfach nachgewiesen worden. Diese Bereicherung der einheimischen Artenvielfalt ist nicht ohne Konflikte geblieben.

Auch der Rothirsch ist im Begriff, sich im Kanton Solothurn flächendeckend auszubreiten. Dieser bisher grösste wildlebende Pflanzenfresser wird von den Waldeigentümern mit Skepsis erwartet. Bisher kann sich nur eine relativ kleine Population südlich der Autobahn A1 halten. Einzelne Tiere tauchen jedoch periodisch im Solothurner Jura auf. Der Rothirsch wird für alle Betroffenen (Jagd, Forst, Landwirtschaft) neue Herausforderungen mit sich bringen. Wie bereits das Auftauchen der Wildschweine zu Beginn der 90iger Jahre gezeigt hatte, kann es lange dauern, bis die nötige Akzeptanz für ein möglichst konfliktfreies Miteinander vorhanden ist.

Erfahrungen der letzten Jahre zeigen ausserdem, dass die Akzeptanz bei ausgesetzten Wildtieren in weiten Teilen der Bevölkerung schlechter ist, als bei Tierarten, welche selber wieder eingewandert sind. Am Beispiel des Luchses ist dies auch im Kanton Solothurn immer noch spürbar.

Neu angesiedelte Wildtiere sollten auch Kontakt zu freilebenden Artgenossen aufnehmen können, um als natürliche Wildtierpopulation vernetzt zu sein und zu funktionieren. Dies dürfte bei einer Wiederansiedlung des Wisents im Jura jedoch kaum möglich sein. Die nächsten, seit jüngerer Zeit freilebenden Wisente, leben rund 600 km nördlich im Rothaargebirge. Die letzte intakte Wisentpopulation Europas lebt in den Wäldern des Białowieża-Nationalparks rund 1'500 km entfernt im Osten von Polen. Somit würde auf absehbare Zeit lediglich eine neue Inselformation von Wildtieren geschaffen, welche innert einer nützlichen Frist keinen natürlichen genetischen Austausch mit Artgenossen haben kann.

Da kein konkretes Gesuch vorliegt und bisher nur unverbindliche Aussagen von Seiten der Initianten gemacht wurden, kann das Projekt noch nicht definitiv eingeschätzt werden, aber offensichtlich fehlt die Akzeptanz bei den von einer Wiederansiedlung betroffenen Kreisen, wie den Medien zu entnehmen war. Zudem müsste auch die Akzeptanz der Nachbarkantone vorausgesetzt werden, zumal kaum ein Standort im Kanton Solothurn weiter als fünf Kilometer von der Kantonsgrenze entfernt ist und die Tiere sich aller Voraussicht nach über die Kantonsgrenzen hinaus ausbreiten würden.

3.2.3 Zu Frage 3

Wie schätzt der Regierungsrat die Gefährlichkeit dieser Ur-Wildrinder ein?

Grundsätzlich sind Wildwiederkäuer, wie dies auch der Wisent ist, friedfertige und nicht gefährliche Wildtiere. Es gibt jedoch Situationen, in denen auch wildlebende Huftiere aggressiv reagieren können. Dies beispielsweise, wenn Muttertiere mit den sie begleitenden Jungtieren auf Menschen treffen. Der Mensch wird in solchen Situationen von Wildtieren grundsätzlich als Bedrohung wahrgenommen und das Feindvermeidungsverhalten wird aktiviert. Aus dem Wisent-Projekt im Rothaargebirge ist ein Übergriff auf eine Wanderin durch eine Wisent-Kuh bekannt, die kurz zuvor ein Kalb geboren hatte. Die Frau erlitt leichte Verletzungen. Vermutlich hatte das Tier seinen gerade geborenen Nachwuchs schützen wollen.

3.2.4 Zu Frage 4

Wie gross ist die Gefahr der Verschleppung von Krankheiten auf unsere Nutztierbestände (Blauzungen-Krankheit, BVD, etc.)?

Wisente sind als Klauentiere grundsätzlich empfänglich für die erwähnten Krankheiten und Seuchen. Demzufolge besteht eine potentielle gegenseitige Ansteckungsgefahr, sobald ein Eintrag in die eine (Nutztiere) oder andere Population (Wildtiere) erfolgt und die entsprechenden Erreger der Krankheiten in der Region zirkulieren würden.

Eine Übertragung wäre demzufolge, gleich wie bereits heute schon unter der Rinderpopulation möglich, zwischen Kleinwiederkäuern und Tieren der Rindergattung, unter allen Klauentieren und unter den heute hier lebenden Wild- und Haustieren. Eine Herde Wisente würde im Falle der Ausbreitung einer Seuche eine zusätzliche Gefahrenquelle, wie wir sie heute bereits sehr zahlreich kennen, darstellen.

3.2.5 Zu Frage 5

Ist es rechtlich möglich, eine Fläche in diesem Ausmass einzuzäunen? Wenn Ja: Bauer A mit Mutterkuhhaltung möchte seine 10 ha Privatwald für seine Herde einzäunen. Darf er das? Wenn nein, warum nicht? Entsteht da nicht eine gesetzliche Ungleichbehandlung?

Sowohl bei der Einzäunung als auch der Beweidung von Waldareal, ist eine Beurteilung nach der Waldgesetzgebung erforderlich. Demnach benötigt ein „Schauehege“ für Wisente gestützt auf Art. 14 des Bundesgesetzes über den Wald, §§ 6, 8 und 9 des Kantonalen Waldgesetzes respektive §§ 14 und 25 der Kantonalen Waldverordnung entsprechende waldrechtliche Bewilligungen. Eine Ausnahmegewilligung kann erteilt werden, wenn zum Beispiel ein öffentliches Interesse ausgewiesen ist. Das Verfahren richtet sich nach § 38^{bis} des kantonalen Planungs- und Baugesetzes für Bauten ausserhalb der Bauzone.

3.2.6 Zu Frage 6

Wie gross ist die Gefahr, dass andere, bereits hier lebende Wildtiere durch das Wisent verdrängt werden?

Als grosser Rauhfutterfresser und durch seine Tendenz Rudel zu bilden kann durch den Wisent eine Konkurrenzsituation mit dem Rothirsch und der Gämse entstehen.

3.2.7 Zu Frage 7

Wie beurteilt die Regierung die möglichen Schäden im Wald und an den Kulturen?

Die Wildschadenthematik ist im Wald bereits mit den heutigen wildlebenden Huftierarten (Reh, Gämse, Rothirsch) aktuell. Auch in Bezug zur Landwirtschaft existieren Konflikte, was die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und genutztem Grasland durch Wildschweine betrifft. Eine Wiederansiedlung des Wisents wird die Wildschadenthematik mit Sicherheit verstärken, zumal der Wisent eben angesiedelt und nicht natürlich in den Jura einwandern würde. Was für mögliche Schäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen durch Wisente entstehen können, lässt sich kaum voraussagen.

3.2.8 Zu Frage 8

Das Wildschwein richtet im Thal zum Teil grossen Schaden an den landw. Kulturen an. Um Entschädigungen zu erhalten, müssen z.B. die Maisflächen in Regionen mit hohem Schadenpotential zwingend eingezäunt werden. Was für einen Aufwand muss der Bauer betreiben, um seine Kulturen vor einer Herde 800 kg schwerer Wisente zu schützen? Ist dieser Aufwand verhältnismässig, nur um ein Tier anzusiedeln, das in der Vergangenheit weder vermisst noch gebraucht wurde? Wer würde für die Entschädigung allfälliger Schäden aufkommen?

Wisente sind nach Angaben in der Literatur wie domestizierte Rinder mit einfachen elektrifizierten Zäunen lenkbar. Jedoch fehlen auch hier die notwendigen Erfahrungen um eine gesicherte Antwort geben zu können.

Solange die Tiere nicht ausgewildert sind, müssen die Halter für sämtliche Schäden aufkommen. Wie in den Vorbemerkungen erwähnt, wäre nach einer Auswilderung der Bund für die Entschädigung von Schäden durch freilebende geschützte Wildtiere zuständig.

3.2.9 Zu Frage 9

Wer sind die Geldgeber für dieses Millionen-Projekt?

Wir verfügen hierzu über keine gesicherten Informationen.

3.2.10 Zu Frage 10

Inwiefern ist die Bürgergemeinde Solothurn im Projekt involviert, ausser dass sie die Fläche von 100 ha zur Verfügung stellt? Wie sieht die Abgeltung aus? Welches ist die Rolle des Naturparks Thal?

Über das Engagement der Bürgergemeinde Solothurn ist uns nichts bekannt. Ein solches ist denn auch ausschliesslich deren Angelegenheit. Beim Wisentprojekt Thal handelt es sich nicht um ein Projekt, welches der Kanton Solothurn mit dem Naturpark Thal vereinbart hat. Dementsprechend wurden seitens des Kantons auch keine Finanzierungsbeiträge für dessen Planung und Umsetzung geleistet oder beschlossen. Es ist Aufgabe der Trägerschaft des Naturparks, also der Thaler Gemeinden, die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Naturparks Thal zu prüfen.

3.2.11 Zu Frage 11

Teilt die Regierung die Meinung der Interpellanten, dass wir, jetzt wo immer mehr Hirsche, Luchse und sogar der Wolf durch unsere Wälder streichen, genügend Wildtiere in unserem dicht besiedelten Gebiet haben?

Für uns steht eine natürliche Förderung der Biodiversität im Vordergrund. Wir sind daher der Meinung, dass bei einst ausgestorbenen Wildtieren anstelle der Wiederansiedlung eine natürliche Einwanderung im Fokus stehen sollte.

3.2.12 Zu Frage 12

Wer ist zuständig für die Bewilligung dieses Projektes? Werden bei den entsprechenden Bewilligungsverfahren auch die Fachkräfte der Region wie Revierförster, Jagd und Landwirtschaft angehören?

Hier können erst verbindliche Antworten gegeben werden, wenn ein konkretes Projekt vorliegt. Jedoch dürfte die Bewilligung eines solchen Projektes einen ämterübergreifenden Prozess erfordern und ebenfalls die Bundesbehörden und angrenzende Kantone betreffen.

Zu der bereits in den Vorbemerkungen erwähnten Bewilligung für das Aussetzen einst ausgestorbener Wildtiere durch das UVEK, wäre auch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen involviert. Sie sind letztendlich zuständig für eine allfällige Importbewilligung für die Tiere. Dazu müsste von Seiten des Kantons die tierschutzrechtliche Wildtierhaltebewilligung und damit die Einwilligung für den Import der kantonalen Behörden vorliegen. Die Wildtierhaltebewilligung würde durch den Veterinärdienst ausgestellt, jedoch nur, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt wären. Dazu wiederum müsste einerseits die Bewilligung für die benötigte Infrastruktur (z.B. für den Bau eines Zaunes) vorliegen und andererseits die Betreuung der Tiere gemäss den gesetzlichen Vorgaben sichergestellt sein. Inwieweit zusätzlich ein Verfahren für die Ausstellung einer Tierversuchsbewilligung des Veterinärdienstes notwendig wäre, müsste im konkreten Fall zuerst mit den zuständigen Bundesstellen geklärt werden.

Betreffend Zuständigkeit ist zwischen der Beurteilung und dem Bewilligungsverfahren zu unterscheiden: Gemäss § 37^{quater} des kantonalen Planungs- und Baugesetzes richten sich die im Waldgebiet zulässigen Nutzungen nach der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton. Die Beurteilung, ob ein „Schaugehege“ resp. eine spätere Auswilderung von Wisenten grundsätzlich zulässig ist, ist Sache des Volkswirtschaftsdepartements. Erst wenn die Fragen positiv beantwortet werden können, ist das geeignete Verfahren festzulegen (Baubewilligungsverfahren nach § 38^{bis} Planungs- und Baugesetz oder kantonalen Nutzungsplan nach § 68, Abs. 1 Bst. b Landwirtschafts-, Schutz- und Erholungszonen von kantonalen und regionaler Bedeutung). Für die Federführung dieses Vorhabens wären das Bau- und Justizdepartement, respektive das Amt für Raumplanung zuständig.

3.2.13 Zu Frage 13

Sieht die dafür zuständige Behörde ein Mitwirkungsrecht der Thaler Bevölkerung vor?

Die Möglichkeit einer Mitwirkung der Thaler Bevölkerung hängt letztlich von der Art der benötigten Bewilligungen ab. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen unter den Ziffern 3.1 und 3.2.12 hiavor.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 4353)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat